

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Mode-Design, B.A.
Hochschule: weißensee kunsthochschule berlin
Standort: Berlin
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV)
2. Die Zahl der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist zu reduzieren, so dass 20 ECTS-Punkte nicht überschritten werden. (§ 8 Abs. 3 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV i.V.m. § 34 Abs. 2 BerlHG, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide):

Die Agentur schlägt auf Seite 37 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden."

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 37.

In der Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV steht: "Getrennte Ausweisung von ECTS-Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden."

Der Akkreditierungsrat passt die Auflage dementsprechend an und erteilt diese.

Auflage 2 (§ 8 Nr. 3 BlnStudAkkV, Umfang Abschlussarbeit):

Zur Begründung der Auflage siehe Akkreditierungsbericht, Seite 38ff.

